

R. A. Maspoli-Stocker
Buchholzstrasse 149
8053 Zürich

KR-Nr. 113/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Als stimmberechtigter Stadt- und somit Kantonsbürger unterbreite ich hiermit die folgende Einzelinitiative:

Antrag

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der beruflichen Vertretungs-Befugnisse vor Gerichten sind insofern abzuändern, als für alle Verfahren unter dem Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente CHPatG auch in der Schweiz arbeitende, beim Europäischen Patentamt EPA registrierte Patentanwälte als berufsmässige Vertreter zuzulassen sind.

Begründung

Die jetzigen Bestimmungen widersprechen m.E. klar der verfassungsgemäss garantierten Handels- und Gewerbefreiheit HGF:

Die patentanwaltliche Arbeit besteht primär in der Prüfung auf Patent-Berechtigung oder auf Patent-Verletzung; dabei sind ausschliesslich technische bzw. chemische - und keine eigentlich juristischen - Fragen zu beantworten. Professionell tätige Patentanwälte sind praktisch immer Hochschulingenieure oder -chemiker.

Der - wie der Initiant - beim EPA registrierte Patentanwalt (kurz: Patentanwalt epi) führt diese Arbeit seit mehr als zehn Jahren professionell vor dem genannten Amt aus. In der Schweiz wird diese Arbeit - nach der neuen CHPatG-Revision - nur noch vor Gerichten geleistet.

Die Profis sind also bei uns von der direkten Vertretung ausgeschlossen (eine eventuelle Beratungs- und/oder Expertenbeauftragung ist völlig unreglementiert), währenddem weniger geeignete Leute ein ausschliessliches Recht darauf haben.

Der Initiant steht diesbezüglich auch mit der Eidgenössischen Kartellkommission in Verbindung.

Die derzeitigen Bestimmungen beachten auch das von der Schweiz unterzeichnete Europäische Patentübereinkommen EPUe nicht:

Im Grundsatzartikel 2/2 darin steht sinngemäss, dass hinsichtlich Verfahren betreffend europäische Patente vor nationalen Instanzen die Anweisungen des EPUe vorgehen.

Warum soll die Vertretung davon ausgeschlossen sein?

Die vorgeschlagene Änderung wäre volkswirtschaftlich vorteilhaft:

- Verfahren und Urteile würden hier vereinheitlicht, verbilligt und besser an EPA-Entscheidung angepasst und

- die Arbeit der einheimischen Patentanwälte epi würde stark aufgewertet, was im Hinblick auf einen grösseren Anteil am Anmeldekuchen beim EPA aus Übersee nötig wäre. A la longue könnten so bestimmt einige neue, interessante Dienstleistungsstellen für hiesige Hochschulingenieure und -chemiker geschaffen werden.

Jedenfalls entspricht die vorgeschlagene Zulassung von Patentanwälten epi vor Gerichten einer Deregulierung dank vermehrter Konkurrenz.

Zürich, den 26. April 1993

R. Maspoli